

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesner
Gesamt Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21200.
Stroße Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 174.

Montag, 29. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Biersechshundert Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gertrudenstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhnel, Riesa; für Anzeigen: Emil Im Dittich, Riesa.

Preise für Treibhausgemüse.

In Ergänzung der Ministerialverordnung Nr. 1200 V G 2 vom 22. Juli 1918 wird folgendes bestimmt:

1. zu 1 13 der erwähnten Verordnung betreffend Tomatenpreise:
Solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, unterliegen dann nicht dem festgesetzten Höchstpreis, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden. Der zutreffende Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt.
Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

2. zu 1 14 der erwähnten Verordnung betreffend Gurkenpreise:
Solche Gurken, von denen 88 Stück über 80 Pfund wiegen, unterliegen dann nicht dem festgesetzten Höchstpreis, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.
Dresden, am 26. Juli 1918. Nr. 1286 V G 2
Ministerium des Innern. 3465

Bekanntmachung über Edelobst 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.Vf. S. 607/728) wird angeordnet:

Als Edelobst können solche Äpfel und Birnen zugelassen werden, die sich von den üblichen Speise- und Wirtschaftsorten herheben durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten auszeichnen (Tafelobst in gärtnerischem Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerksmäßig verarbeitet worden;

2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Aussehen;

3. sorgfältige Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung; die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte, wieben als Edelobstfrüchte aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf- (Fusicladium-), Druckflecken oder Wurmfraß.

Die Erzeuger sind nicht berechtigt, irgendwelches Obst ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst anderweit als an die Bezirks- und Ortsobstammelstellen abzugeben oder zu verkaufen. Erzeuger, welche die von ihnen gezogenen Äpfel und Birnen als Edelobst abzugeben (nur Händler, Pächter, Obstverwertungsgenossenschaften, Händlervereine, nicht Händler), haben dies bei Obstorten bis spätestens zum 10. August 1918, bei Kernobstorten bis spätestens zum 1. September, bei Obstorten bis spätestens 1. Oktober 1918 bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst, Dresden N., Hofstraße 10 b, anzuzeigen und das Obst nach Weisung der Landesstelle für Gemüse und Obst abzugeben und zu verkaufen. Zur Anzeige sind besondere Vorbrücke zu verwenden, die bei der Landesstelle für Gemüse und Obst und bei den Bezirksobstbauvereinen erhältlich sind. Es haben nur Anmeldungen Gültigkeit, die auf diesen Vorbrücken erfolgen. Die auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1918 — 1150 V G 1 — (Nr. 188 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juni 1918) erstattete vorläufige Anmeldung berechtigt für sich allein nicht zum Verkauf des angemeldeten Obstes als Edelobst.

Edelobst, das nicht bis zu einem der oben genannten Termine angemeldet wird, unterliegt der Erfassung durch die Bezirks- und Ortsobstammelstellen gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 über die Kernobsternte 1918 — Nr. 1421 V G 1 — (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den Höchstpreisen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G 1 —.

Der Kleinverkauf von sächsischem und außer-sächsischem Edelobst ist nur zulässig in den von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — dazu zugelassenen Stellen. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst bei den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt am 1. August 1918 in Kraft.
Dresden, am 26. Juli 1918. 1500 V G 1
Ministerium des Innern. 3454

Serbstaussaat von Futterrüben.

Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft erklärt sich bereit, Landwirten Winter-

rüben zur Aussaat zu liefern.

Es werden damit die Stoppelfelder als Zwischenfrucht bestellt, die nächstes Frühjahr Kartoffeln tragen sollen. Für diese wird das Feld noch rechtzeitig geräumt.

Die kaufenden Landwirte müssen eine Bescheinigung der Ortsbehörde beibringen, woraus hervorgeht, daß das zum Anbau von Rüben nötige Land zur Verfügung steht.

Die Anbaufläche muß angegeben sein und der bestellten Samenmenge entsprechen.

Anträge sind an die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden-N. zu stellen.

Großenhain, am 25. Juli 1918. 874 VII.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Bestellung von Kartoffelsaatgut.

Diejenigen Landwirte, die auf die seitens der Gemeindebehörden ergangene Auf-

forderung Bestellungen auf Kartoffelsaatgut noch nicht aufgegeben haben, wollen dies

nummehr spätestens bis zum 5. August 1918 bewirken.

Die Bestellung hat unmittelbar bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Diese haben

die Bestellungen zu sammeln und bis zum 8. August 1918 an die königliche Amtshaupt-

mannschaft weiter zu geben.

Die Ortsbehörden haben ihre Bestellungen unmittelbar bei der königlichen Amtshaupt-

mannschaft einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Bestellungen in ein Verzeichnis nach dem den Gemeindebehör-

den mit der Verfügung vom 2. Juli 1918 — 856 a II — zugegangenen Formular einzu-

tragen. In der Spalte Bemerkungen würde anzugeben sein, ob etwa anerkanntes Saat-

gut gewünscht wird.

Es ist dringend erwünscht, daß die Kartoffelerzeuger ihre Bestellungen jezt schon

aufgeben, da der Kommunalverband in der Lage sein würde, den gesamten Bedarf ohne

Schwierigkeiten zu decken und noch vor Eintritt des Winters hereinzubringen.

Ueber den Preis kann § 31. etwas noch nicht gesagt werden, er wird sich aber in

mäßigen Grenzen halten.

Großenhain, am 25. Juli 1918. 881 b II.
Der Kommunalverband.

Reichsbrotmarken betr.

Zusolge einer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin wird für den Bezirk des

Kommunalverbands Großenhain einschließlich der residierten Städte Großenhain und Riesa

folgendes bestimmt:

Beim Umtausch von kommunalen Brotmarken gegen Reichsbrotmarken dürfen

bis auf weiteres auf den Kopf und Tag an 1 Person künftig nur 4 Reichsbrotmarken

— 200 gr Gebäck verabsolgt werden.

Demnach würden auf kommunale Brotmarken über 1 Pfund — 500 gr Brot, Reichs-

brotmarken über nur 400 gr, beim Umtausch über die gesammte jeztige Wochenration

von 8 1/2 Pf. — 1750 gr Brot insgesamt nur 1400 gr in Reichsbrotmarken zur

Angabe gelangen dürfen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, am 24. Juli 1918. 854 a I.
Der Kommunalverband.

Lieferung von Frühkartoffeln betr.

Diejenigen Landwirte, welche Frühkartoffeln ausmachen und an den Kommunalver-

band liefern wollen, werden aufgefordert, dies unter Angabe der ungefähren abzugebenden

Menge umgehend und bis spätestens den 1. August laufenden Jahres hier zu melden.

Der Kommunalverband wird in solchen Fällen Ausnahme von dem erlassenen Ver-

bote des Ausschusses bewilligen.

Großenhain, am 26. Juli 1918. 939 a II.
Der Kommunalverband.

Holzverkauf in Gröba betr.

Bestellungen auf Brennholz zur Belieferung im Monat August und September wer-

den Dienstag, den 30. und Mittwoch, den 31. Juli 1918, vormittags von 8 bis 1 Uhr im

Gemeindeamt, Zimmer Nr. 12, entgegenzunehmen. Die Belieferung der fürzlich gemach-

ten Bestellungen wird demnächst erfolgen.

Gröba, Elbe, am 27. Juli 1918. Der Gemeindevorstand.

Wir fordern hiermit alle diejenigen Haushaltungsvorstände, soweit sie nicht über

Gas in ihren Wohnungen verfügen auf, sich Dienstag, den 30. und Mittwoch, den

31. Juli 1918, vormittags von 8 bis 1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, unter

Vorlegung der Kohlengrundkarte zu melden.

Gröba, Elbe, am 27. Juli 1918. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 29. Juli 1918.

— Auszeichnung. Dem Heizer Walter Böllner auf einem Kriegsschiff der deutschen Marine, s. Bt. im Lazarett Wilhelmshaven, Sohn des Wertmeisters Eugen Böllner, ist das Eisenerz Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

— Eine Starkstromleitung des Ueberlandstromwerkes Gröba wird zurzeit von Gröba nach dem Elektrizitätswerk Wettiner-Straße in Dresden verlegt. Zwei Leitungen sind schon fertig, die dritte ist in Arbeit. Ihr Weg geht über Strießen bei Briekwitz, Gröbern, Niederan, Brodowitz, Köth, dort über die Elbe, Weistroppe, Unterdorf. Die Leitung wird in Kupfer ausgeführt.

— V a n d e r i c h t. Die zweite Ferienkammer des Agl. Landgerichts beschäftigte eine Untersuchungssache gegen die 26 Jahre alte, mehrfach bestrafte Kellnerin Fr. aus Merchwitz wegen Rückfalldiebstahl. Durch die Beweisaufnahme erachtete das Gericht als festgesetzt, daß die Angeklagte während ihrer Tätigkeit als Kellnerin in der Schankwirtschaft von W. in Leitheim seit längerer Zeit aus der Büfettkassette nach und nach insgesamt mindestens 150 Mark bares Geld, sowie der Sanittwarenhandlerin St. in Leitheim aus dem Laden drei feidene Blusen im Werte von mindestens 100 Mark gestohlen hat. Diese abermaligen Diebstehereien muß die Fr. mit einer 10 monatigen Gefängnisstrafe büßen.

— Weltvappschachteln bei der Postförderung. Seit einiger Zeit werden Weltvappschachteln, auch größeren Umfanges, in den Handel gebracht, deren Deckel an den Seiten glatt abschließt, also nicht über die Kanten hinweg, und eine nur sehr schmale Einschlupflücke hat. Bei derartigen Schachteln wird während

der Beförderung leicht der Deckel eingedrückt. Sie bedürfen daher für den Postversand in der Regel noch einer besonderen Umhüllung aus einer oder mehreren Lagen starken Packpapiers. Unterbachtet eignen sich solche große Weltvappschachteln nicht zur Postförderung und müssen daher an den Posthäktern zurückgewiesen werden.

— M. Nachdem die ankündende Blutarumut (infektiöse Anämie) der Pferde neuerdings auch in Deutschland aufgetreten ist, erscheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit der Pferdebesitzer auf diese neue seuchenartige Krankheit der Pferde zu lenken. Zu diesem Zwecke ist vom Kaiserlichen Gesundheitsamt über die ankündende Blutarumut der Pferde eine in Nr. 30 der Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift abgedruckte Gemeinlichliche Belehrung herausgegeben worden, die über die sämtlichen Tierärzten Sachsens durch das Landesgesundheitsamt überfendet worden ist.

— Herabsetzung der Preise für Schuhwaren. Die wir hören, ist durch Beschlüsse der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise und des Ueberwachungs Ausschusses der Schuhwarenpreise eine Herabsetzung der Kleinverkaufspreise der Schuhwaren herbeigeführt worden. Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise hat beschlossen, den für die Schuhwarenherstellung höchsten zulässigen Untertarif von 33 Prozent bzw. 20 Prozent auf 18 Prozent herabzusetzen. Maßgebend für diesen Beschluß war die Tatsache, daß infolge einer Erhöhung der Rohmaterialpreise, der Arbeitslöhne und schließlich der Produktionsziffer der geringere Untertarif als ausreichend betrachtet wurde. Der Ueberwachungs Ausschuss der Schuhwarenpreise hat den von ihm erhobenen, auf die Herstellungskosten berechneten Sonberzuschlag von 5 Prozent auf 3 Prozent für alle nach dem 31. August 1918 berech-

neten Waren herabgesetzt. Maßgebend für diese Entschiedenheit des Ueberwachungs Ausschusses war die Tatsache, daß infolge der Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Juli 1918 über die Abänderung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. März 1917 über die Errichtung von Versteigerungs- und Betriebsgesellschaften die Steuerfreiheit der Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften gewährt ist, sodaß Mittel zur Aufbringung der seither für wahrscheinlich gehaltenen Steuer nicht mehr erforderlich sind. Diese Herabsetzung des Untertarifs und des Sonberzuschlages hat zur Folge, daß die höchsten zulässigen Kleinverkaufspreise der Schuhwaren um etwa 5,5 bis 6 Prozent herabgesetzt werden.

— Weitere Durchführung der Mittelfabrikation. Dringende Kriegsnotwendigkeit hatte der Reichsbelleidungsstelle Veranlassung gegeben, von den Kommunalverbänden bis zum 15. Juli 1918 die Aufbringung von insgesamt 1 Million getragener Anzüge für die Arbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, den Eisenbahnbetrieben und sonstigen kriegswichtigen Betrieben zu fordern. Während ein Teil der Kommunalverbände dies ihnen durch die Landeszentralbehörden auferlegte Anzeig von Anzügen voll gesammelt und für obige Zwecke bereit gestellt hat, ist dies einem großen Teil der Kommunalverbände nicht gelungen. Die Reichsbelleidungsstelle muß nach Lage der Sache darauf dringen, daß die Sammlung mit vollem Erfolge durchgeführt wird. Sie glaubt dies ohne Anordnung einer Beschlagnahme und Einleitung auf dem von Anfang an vorgesehenen Wege erreichen zu können. Sie hat den Kommunalverbänden, die mit der Sammlung im Rückstand geblieben sind, anzuweisen, sich mit einem Aufrufe an die Bevölkerung zu wenden und sie unter Hinweis auf den Zweck und die Notwendigkeit der